
Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

**Betreff: Einordnung der IPO-Argumentation zum „Baturbo“ im Genehmigungsverfahren
B-Plan 1.1 „Technologiapark Feistenberg“ und Kulturelles Erbe Barockgarten Großsedlitz**

**IndustriePark Oberelbe; Bebauungsplans Nr. 1.1 (Technologiapark Feistenberg) in der
Fassung vom 31.01.2025 inkl. Vorentwurf der IPO - Verkehrserschließung Teilprojekt I.1
Auf- und Abfahrt B172A einschl. Anschluss K8771, Juli 2022, Fassung vom 31.08.2024**

Ihr Schreiben zur IPO-Argumentation sowie zum kulturellen Erbe Barockgarten Großsedlitz

12.04.2026

Sehr geehrter Herr Landrat,

sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben danken wir Ihnen. Wir nehmen mit Respekt zur Kenntnis, dass die
Landkreisverwaltung die vom Zweckverband vertretene Auffassung zur BauGB-Novelle („Baturbo“)
im Kern nicht übernommen hat und weiterhin an einem eigenständigen, vollständigen
Prüfungsmaßstab festhält. Besonders wichtig erscheint uns Ihre Klarstellung, dass die Novelle die
grundlegenden Anforderungen an die Gebietstypik eines Industriegebiets nicht suspendiert und dass
ein Bebauungsplan, der zuvor wegen unzulässiger Kontingentierung nicht genehmigungsfähig war,
nicht ohne weitergehende planerische Anpassungen genehmigungsfähig wird.¹ Ebenso bedeutsam ist
Ihre Feststellung, dass Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, nicht als bloß
redaktionell behandelt werden können und gegebenenfalls eine erneute Beteiligung erfordern.²

Gerade weil Ihr Schreiben in diesen Punkten zur rechtlichen Klärung beiträgt, möchten wir zu den
landschafts- und denkmalbezogenen Aspekten nochmals Stellung nehmen. Aus unserer Sicht
bestehen insoweit weiterhin **Abwägungsdefizite**, die im weiteren Genehmigungsverfahren
eigenständig zu berücksichtigen sind.

¹ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026, S. 1–2.

² Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026, S. 3.

I. Der Maßstab des Umgebungsschutzes ist mehr als eine bloße Höhenprüfung

Der Schutz des Barockgartens Großsedlitz erschöpft sich nicht in der Einhaltung einzelner Höhenmarken oder in der Vermeidung unmittelbarer Überschreitungen innerhalb ausgewählter Sichtkorridore. Maßgeblich ist vielmehr die **Raumwirkung** und **kulturlandschaftliche Einbettung** der Gesamtanlage. Claudius Wecke hebt hervor, dass die tatsächliche Größe eines Gartendenkmals regelmäßig nicht an der Grundstücksgrenze endet, sondern dass seine Umgebung Teil des Raumprogramms der Kulturerbestätte ist.³ Anja Simonsen führt dies für Großsedlitz weiter aus: Die Verbindung zwischen Barockgarten und Umgebung sei hier bereits früh erkannt und thematisiert worden; aus Anlass der IPO-Planung habe diese Würdigung nun konkretisiert und aktualisiert werden müssen.⁴

Simonsen beschreibt weiter, dass die Einbettung des Barockgartens in die bis heute gestaltungs- und nutzungsmäßig erhaltene Umgebung **wesentlich für dessen Strahlkraft** ist.⁵ Die südlich anschließende Hochebene bildet danach den **prägenden Wirkungsraum** des Denkmals.⁶ Die visuell und ideell in die Landschaft ausstrahlende und aus der Landschaft hervortretende Wirkung ist nach ihrer Analyse **integraler Bestandteil des Kulturdenkmals**; Großsedlitz ist insofern als **Landmarke** zu verstehen.⁷

Vor diesem Hintergrund greift eine Betrachtung zu kurz, die den denkmalrechtlichen Prüfungsmaßstab im Wesentlichen auf die Frage reduziert, ob einzelne Baukörper in einzelnen Sichtfächern unterhalb einer bestimmten Höhenlinie bleiben.

2

II. Der Jagdwald / „grand parc“ als statischer Sichtschutz

Ihr Schreiben benennt selbst einen „gewissen Dissens“ hinsichtlich des Jagdwalds und verweist darauf, dass das Landesamt für Denkmalpflege eine an die ursprüngliche Planung angelehnte Entwicklung mit „Niederwaldcharakter“ angeregt habe, zugleich aber die FFH-rechtlichen Bindungen zu beachten seien. Der hier hervorgehobene Aspekt bringt einen gewissen Dissens mit.⁸ Gerade daraus folgt aus unserer Sicht, dass der Jagdwald bzw. „grand parc“ im Verfahren **nicht als statischer, dauerhaft verlässlicher Sichtschutzbestand** behandelt werden darf.

Aline Adam zeigt, dass der in die Höhe gewachsene Gehölzgürtel des „grand parc“ gerade Anlass einer vertieften Sichtachsenanalyse ist. Sie arbeitet heraus, dass historische Mittel- und

³ Wecke und Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH 2025: Historische Gärten und ihre Umgebung – eine untrennbare Beziehung Umgebungsschutz für Gartendenkmale, S. 4.

⁴ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 154.

⁵ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 156.

⁶ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 157.

⁷ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 161.

⁸ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026, S. 3.

Niederwaldformen⁹ deutlich niedrigere Höhen aufweisen als der heutige Hochwald und dass die spätere Überführung in Hochwald die Sichten auf die Tafelberge schrittweise eingeschränkt haben dürfte.¹⁰ Sie weist außerdem darauf hin, dass in den digitalen Höhenmodellen teilweise **nur wenige Meter Baumhöhe** zwischen dem heutigen Zustand und freieren Sichten auf die Tafelberge liegen.¹¹

Hinzu kommt, dass der aktuelle Bestand ersichtlich **kein stabiler Referenzzustand** mehr ist. Nach dem digitalen Baumkataster der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen ist der Gehölzverlust im „grand parc“ seit 2017 erheblich; Adam hält fest, dass sich der Baumbestand dort innerhalb von acht Jahren um fast 10 % verringert habe und bereits lokal begrenzte Fernsichten auf einzelne Tafelberge entstünden.¹² Auch Claudius Wecke beschreibt, dass seit 2017 Dutzende Bäume des „grand parc“ abgestorben seien und der vom Zweckverband als Sichtschutz angeführte Gehölzriegel dadurch von selbst immer lichter werde. Einige Blicke in die Großsedlitzer Umgebung öffnen sich durch den Einfluss der klimatischen Veränderungen nach und nach von selbst. Seit 2017 sind nachweislich Dutzende Bäume des „grand parc“ abgestorben. Dadurch wird der Gehölzriegel, den der Zweckverband des Industrieparks Oberelbe als Sichtschutz zwischen dem einen und dem anderen „Park“ anführt von selbst immer lichter. Angedachte Gewerbebauten würden so nach und nach immer stärker ins Gartenbild rücken.

Damit bleibt aus unserer Sicht ein zentrales Defizit bestehen: Die IPO-Argumentation stützt sich in wesentlichen Teilen auf eine **Momentaufnahme** des gegenwärtigen Gehölzbestands (Hochwald), obwohl dessen Wandel dokumentiert ist und die Frage der künftigen Gehölzentwicklung (Niederwald als historisch-denkmalfachliche Referenz, Mittelwald als prüfungsbedürftige Kompromissoption) für die Raum- und Sichtwirkung des Barockgartens offenkundig entscheidend ist.

⁹ Adam 2025: Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung, S. 52.

¹⁰ Adam 2025: Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung, S. 52.

¹¹ Adam 2025: Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung, S. 52.

¹² Adam 2025: Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung, S. 53.

III. Die Sichtachsenanalyse weist eine methodische Fehlstelle auf

Besonders deutlich wird dieses Problem in der fachlichen Aufarbeitung durch Adam. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus einzelnen Blicksituationen verallgemeinernd abgeleitet werde, der waldartige Bestand versperre den Blick in die Landschaft insgesamt; dies führe zu einer „**Fehlstelle in der Analyse**“. Wörtlich wird dort ausgeführt, dass sich eine Momentaufnahme des sichtbegrenzenden Baumbestands nur ungenügend dazu eigne, die potenziell weitreichenden Folgen eines Landschaftseingriffs für den Barockgarten einzuschätzen.¹³

Hinzu tritt, dass Simonsen die Raumwirkung des Gartens gerade als Zusammenspiel von Bewegung, Wechselblicken, Überblicken und landschaftsbezogener Außenwirkung beschreibt. Beim Durchwandeln der Anlage treten Fernsichten zeitweise zurück, um sodann von bestimmten Standpunkten aus wieder mit vergrößerten Sichtfeldern in den Landschaftsraum aufzutreten.¹⁴ Damit wird deutlich, dass eine rein geometrische Betrachtung einzelner Blickachsen und Höhenkoten den Schutzgegenstand nicht vollständig erfasst.

IV. Die südliche Hochebene ist kein austauschbarer Zwischenraum, sondern Teil des prägenden Wirkungsraums

Von erheblicher Bedeutung ist ferner, dass die südlich an den Barockgarten anschließende Hochebene nach Simonsen durch eine außergewöhnliche **funktionale und strukturelle Kontinuität** geprägt ist. Während sich der Siedlungs- und Industrieraum im Elbtal, seit dem 19. Jahrhundert stark verdichtet habe, habe sich hier die für den Landschaftsraum charakteristische, von einzelnen Gütern, Dörfern und bewaldeten Tallagen durchzogene Grün- und Ackerlandschaft erhalten.¹⁵ Gerade dieser offen gehaltene, bäuerlich geprägte Landschaftsraum bilde den **prägenden Wirkungsraum** des Kulturdenkmals.¹⁶

Dies ist für die weitere Prüfung von zentraler Bedeutung. Der Umgebungsschutz des Barockgartens darf nicht parzellenhaft auf einzelne Grundstücke oder auf die isolierte Betrachtung einzelner Sichtfenster verengt werden. Die Frage ist vielmehr, ob der Landschaftsraum südlich des Gartens in seiner Struktur und Wirkung ein wertbestimmender Bestandteil der Denkmaleigenschaft ist. Die Fachliteratur beantwortet dies eindeutig bejahend.¹⁷

¹³ Adam 2025: Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung, S. 54.

¹⁴ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 156.

¹⁵ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 157.

¹⁶ Simonsen 2025: Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz, S. 157.

¹⁷ Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 2020: Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, S. 2.

V. Der Prüfungsansatz darf nicht auf bloße Sichtbarkeit und Höhenbegrenzung verkürzt werden

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Zweckverband die denkmalrechtliche Problematik im Kern über Sichtbarkeit und Höhenbegrenzungen zu bewältigen versucht. Auch Ihr Schreiben gibt die aus dem Fachteil „Sichtachsen und Landschaftsbild“ abgeleitete Empfehlung wieder, wonach Beeinträchtigungen der Sichtachsen 1 bis 3 nur dann vermieden werden könnten, wenn für die geplanten Bauflächen D2 und D3 die Höhenbegrenzung von 197 m NHN in den Sichtkorridoren eingehalten werde.¹⁸

Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Kulturerbe ist in Umweltprüfungen als eigenständiges Schutzgut zu behandeln; dabei ist zwischen **substanziellen, sensorischen und funktionalen** Aspekten zu unterscheiden.¹⁹ Eingriffe in die materielle Substanz oder in wertbestimmende Merkmale der Umgebung von Denkmälern sind regelmäßig **irreversibel und nicht kompensierbar**; insoweit gilt ein **Verschlechterungsverbot**.²⁰

Gerade daran gemessen erscheint die Verengung auf geometrische Höhenbegrenzungen unzureichend. Zu prüfen ist nicht nur, ob ein Baukörper eine bestimmte Höhe überschreitet, sondern auch, wie sich ein großmaßstäbiger Gewerbe- und Industriekörper in den historischen Landschaftsraum einschreibt, welche **Raumwirkung** er entfaltet und ob dadurch wertbestimmende Merkmale der Kulturlandschaft beeinträchtigt werden.

5

VI. Einwand auf der Ebene eines möglichen Abwägungsdefizits

Ergänzend erscheint uns in rechtlicher Hinsicht wesentlich, dass die Frage etwaiger Abwägungsfehler nicht auf die Feststellung reduziert werden darf, der Zweckverband habe die Belange des Denkmalschutzes „behandelt“. Maßgeblich ist vielmehr, ob die für die Planung bedeutsamen Belange **vollständig und zutreffend ermittelt, bewertet und sodann in tragfähiger Weise in den planerischen Ausgleich eingestellt** worden sind.

Marcus Merkel hebt in seiner Untersuchung zur Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht hervor, dass die Diskussion um eine Verlagerung zur bloßen Verfahrenskontrolle die materielle Abwägungsdogmatik gerade nicht verdrängt.²¹ Er verweist auf die klassischen Fehlergruppen **Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit, Abwägungsfehleinschätzung und**

¹⁸ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026, S. 4.

¹⁹ Curtius 2025: Die Bedeutung normativer Vorgaben und EU-Recht beim Schutz von Denkmalen und Kulturlandschaften, S. 24.

²⁰ Curtius 2025: Die Bedeutung normativer Vorgaben und EU-Recht beim Schutz von Denkmalen und Kulturlandschaften, S. 24.

²¹ Merkel 2012: Die Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht, insbesondere nach der Neuregelung der §§ 2 III und 214 BauGB durch das EAG Bau, S. 22–24.

Abwägungsdisproportionalität²² und beschreibt ausdrücklich die **Doppelkontrolle von Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis**.²³ Bereits in der Einleitung seiner Untersuchung stellt er klar, dass die bisher materiell-rechtlichen Anforderungen an die Abwägung insbesondere darin bestehen, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, alle abwägungsbeachtlichen Belange eingestellt werden, ihre Bedeutung nicht verkannt wird und der vorgenommene Ausgleich nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit eines Belangs steht.²⁴

Vor diesem Hintergrund liegt der hier erhobene Einwand nicht lediglich auf der Ebene einer anderen fachlichen Bewertung. Wenn die Entwicklung des Jagdwalds / „grand parc“, seine nachweislich schwindende Sichtschutzfunktion, die historische Zielperspektive der Raumbezüge, die funktionale und strukturelle Kontinuität der Hochebene sowie die sensorische und funktionale Dimension des Umgebungsschutzes nicht mit der gebotenen Tiefe in die Planung eingestellt wurden, dann betrifft dies nicht nur das Ergebnis, sondern bereits den **Vorgang der Abwägung** selbst.

VII. Folgerungen für das weitere Verfahren

Aus alledem folgt aus unserer Sicht nicht, dass die denkmalrechtliche Würdigung damit bereits endgültig abgeschlossen wäre. Der bisherige Prüfungsansatz des Zweckverbands ist demnach in den genannten Punkten **nicht hinreichend tragfähig**. Offen bleiben insbesondere:

- wie der Jagdwald / „grand parc“ künftig fachlich entwickelt werden soll,
- ob und wie die dokumentierten Vitalitätsverluste und Bestandsumbrüche in die Bewertung eingestellt wurden,
- ob die Sichtachsenanalyse und die Bewertung der Raumwirkung auf einer methodisch ausreichend belastbaren Grundlage beruhen,
- ob die südliche Hochebene in ihrer funktionalen und strukturellen Kontinuität als prägender Wirkungsraum des Denkmals hinreichend berücksichtigt wurde,
- und ob die sensorischen, funktionalen und landschaftsbezogenen Komponenten des Umgebungsschutzes tatsächlich eigenständig abgewogen wurden.

Sollten diese Punkte – wie aus unserer Sicht erforderlich – inhaltlich nachgearbeitet werden, würde dies im Übrigen Ihre eigene Einschätzung bestätigen, dass es sich gerade **nicht** um eine bloß

²² Merkel 2012: Die Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht, insbesondere nach der Neuregelung der §§ 2 III und 214 BauGB durch das EAG Bau, S. 124–126.

²³ Merkel 2012: Die Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht, insbesondere nach der Neuregelung der §§ 2 III und 214 BauGB durch das EAG Bau, S. 134.

²⁴ Merkel 2012: Die Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht, insbesondere nach der Neuregelung der §§ 2 III und 214 BauGB durch den EAG Bau, S. 22–24.

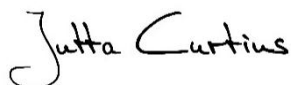
redaktionelle Anpassung handelt, sondern um Änderungen im Kernbereich der planerischen Abwägung.²⁵

Wir bitten daher darum, die vorstehend benannten Punkte im weiteren Genehmigungsverfahren ausdrücklich zu berücksichtigen. Unser Anliegen richtet sich nicht gegen eine sachgerechte Prüfung, sondern gerade auf deren Vertiefung. Aus unserer Sicht ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. der Jagdwald / „grand parc“ nicht als statischer Sichtschutz behandelt wird,
2. die künftige Gehölzentwicklung im Spannungsfeld von FFH-/Naturschutz und Denkmalpflege eigenständig gewürdigt wird,
3. die Raumwirkung des Barockgartens nicht auf eine rein geometrische Höhenprüfung verkürzt wird,
4. die südliche Hochebene als prägender Wirkungsraum der Anlage behandelt wird,
5. methodische Defizite der bisherigen Sichtachsenanalyse nicht in die Genehmigungsentscheidung fortgeschrieben werden.

Für die sachliche Auseinandersetzung mit diesen Fragen danken wir Ihnen nochmals.

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß.



(Jutta Curtius)
Landschaftsarchitektin
Monitoring-Beauftragte des AKHG der DGGL
ö.b.u.v. Sachverständige
Mitglied ICOMOS Deutschland



(Heino Grunert)
Vorsitzender des AKHG der DGGL
Mitglied ICOMOS Deutschland

"Historische Gärten und ihre Umgebung – eine untrennbare Beziehung. Umgebungsschutz für Gartendenkmale"

Der Band enthält u.a. Beiträge von Prof. Dr. Helmut-Eberhard Paulus, Prof. Dr. Marcus Köhler, Rainer Herzog, Jutta Curtius, Aline Adam, Christian Schmidt und Claudius Wecke und kann unter dem Link <https://doi.org/10.25366/2025.279> kostenfrei über den Publikationsserver „Qucosa“ abgerufen werden.

²⁵ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2026, S. 5.

VIII. Literaturverzeichnis

Adam, Aline (2025): Gartenkunst mit Weitsicht. Der Barockgarten Großsedlitz und seine großräumige landschaftliche Einbindung. In: Claudius Wecke und Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (Hg.): Historische Gärten und ihre Umgebung – eine untrennbare Beziehung Umgebungsschutz für Gartendenkmale, S. 45–56.

Curtius, Jutta (2025): Die Bedeutung normativer Vorgaben und EU-Recht beim Schutz von Denkmalen und Kulturlandschaften. In: Claudius Wecke und Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (Hg.): Historische Gärten und ihre Umgebung – eine untrennbare Beziehung Umgebungsschutz für Gartendenkmale, S. 19–27.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (2026): Anfrage vom 9. März 2026 zum Thema Einordnung der IPO-Argumentation zum „Bauturbo“ im Genehmigungsverfahren und kulturelles Erbe Barockgarten Großsedlitz. Pirna, 09.04.2026. Schriftsatz an Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur Arbeitskreis historische Gärten.

Merkel, Marcus (2012): Die Gerichtskontrolle der Abwägung im Bauplanungsrecht, insbesondere nach der Neuregelung der §§ 2 III und 214 BauGB durch das EAG Bau. 1st ed. (Schriften zum Öffentlichen Recht - Band 1211, v.1211).

Simonsen, Anja (2025): Raumwirkung und kulturlandschaftliche Einbettung des Barockgartens Großsedlitz. In: *Die Denkmalpflege* (2), Artikel 154-161. Online verfügbar unter https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/dkp-2025-2011/html?srsIid=AfmBOozhApJg941RAkkxLrHSQs_2-3i4wn4nXKINKfvgyln8DkyvDWc.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2020): Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51. Unter Mitarbeit von erarbeitet von der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege.

Wecke, Claudius; Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (Hg.) (2025): Historische Gärten und ihre Umgebung – eine untrennbare Beziehung Umgebungsschutz für Gartendenkmale. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:14:https://doi.org/10.25366/2025.279>.